

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Sie endet ohne Kündigung bei Abschluss einer neuen Prüfvereinbarung.  
(2) § 3 Nr. 1 Buchstabe h) 2. Absatz und § 3 Nr. 2 Buchstabe j) 1. Absatz 2. Satz treten mit dem Tag der Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Kraft.

*Düsseldorf, Essen, Bergisch Gladbach,  
Bochum, Münster, den 5.4.2004*

*Dr. Hansen  
Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein*

*Jacobs  
AOK Rheinland  
Die Gesundheitskasse*

*Hoffmann  
BKK-Landesverband  
Nordrhein-Westfalen*

*Dr. Wutschel-Monka  
IKK Nordrhein*

*Doege  
Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Nordrhein-Westfalen*

*Stadiè  
Bundeskknappschaft*

*Hustadt  
Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Landesvertretung NRW*

*Hustadt  
AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband  
e. V., Landesvertretung NRW*

1. Folgende Schutzimpfungen nach den Impfpfehlungen der STIKO sind nicht Gegenstand des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen und können daher nicht im Rahmen dieses Vertrages erbracht und abgerechnet werden:

- 5. Auffrisch-Impfung gegen Pertussis
- Schutzimpfung gegen Meningokokken-Infektionen
- Schutzimpfung gegen Varizellen
- Postexpositionelle Prophylaxe/Riegelungsimpfungen bzw. andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (Immunglobulingabe oder Chemoprophylaxe) bei Kontaktpersonen in Familien und Gemeinschaften

2. Für die Erbringung und Abrechnung der Pneumokokken-Schutzimpfung im Rahmen dieses Vertrages gilt ergänzend zu den Impfpfehlungen der STIKO folgende Definition des Begriffs Gedeihstörung:

- Keine altersentsprechende Gewichtszunahme über Zeit (z.B. keine Verdoppelung des Geburtsgewichts bis zur U4)
- Gewichtsverlust über mehr als zwei Monate
- Verhältnis Körpergröße zu Körpergewicht außerhalb der Hauptperzentilen im Somatogramm II des Vorsorgeuntersuchungshefts

## **Neufassung der Anlage 2 zu dem Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen**

Am Beispiel der AOK Rheinland möchten wir Sie über die Anpassung der Anlage 2 zu dem Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen vom 23.09.2002 informieren.

Die Anlage 2 erhält mit sofortiger Wirkung die nachstehend aufgeführte Fassung:

**Anlage 2** zum Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen vom 23.09.2002